

Artikel 65

Die Regierung der DDR meldet jede Bestandsänderung, Angleichung und Berichtigung entweder periodisch in einer zusammengefaßten Liste oder einzeln. Die Bestandsänderungen werden postenweise gemeldet. Gemäß den Festlegungen der Zusatzvereinbarungen können kleine Änderungen des Kernmaterialbestandes, wie die Übermittlung von analytischen Proben, zu einem Posten zusammengefaßt und als eine Bestandsänderung gemeldet werden.

Artikel 66

Die Organisation stellt der Regierung der DDR für jeden Materialbilanzbereich halbjährlich eine Aufstellung über den Buchbestand an Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zur Verfügung, und zwar auf der Grundlage der Bestandsänderungsberichte über den jeweiligen Berichtszeitraum.

Artikel 67

Falls die Regierung der DDR und die Organisation nichts anderes vereinbart haben, enthalten die Materialbilanzberichte die folgenden Eintragungen:

- (a) den Ausgangsmaterialbestand;
- (b) Bestandsänderungen (zuerst die Zunahmen, dann die Abnahmen);
- (c) den Endbuchbestand;
- (d) Mengendifferenzen zwischen Versender und Empfänger;
- (e) den berichtigten Endbuchbestand;
- (f) den Endmaterialbestand und
- (g) nachweismäßig nicht erfaßtes Material.

Jedem Materialbilanzbericht wird eine Aufstellung über den Materialbestand beigelegt, bei der alle Posten getrennt aufgeführt und Materialkennzeichnungs- und Postendaten für jeden Posten angegeben werden.

Sonderberichte

Artikel 68

Die Regierung der DDR fertigt unverzüglich Sonderberichte an:

- (a) Wenn irgendein ungewöhnlicher Zwischenfall oder ungewöhnliche Umstände die Regierung der DDR zur Annahme veranlassen, daß ein Verlust von Kernmaterial vorliegt oder vorgekommen sein kann, der die dafür in den Zusatzvereinbarungen festgelegten Grenzwerte überschreitet, oder
- (b) Wenn sich die räumliche Begrenzung unerwartet gegenüber der in den Zusatzvereinbarungen festgelegten soweit geändert hat, daß eine unerlaubte Entnahme von Kernmaterial möglich geworden ist.

Ergänzungen und Erläuterungen zu Berichten

Artikel 69

Auf Ersuchen der Organisation übermittelt die Regierung der DDR der Organisation zu jedem Bericht Ergänzungen und Erläuterungen, soweit dies für die Zwecke der Sicherheitskontrolle von Belang ist.

INSPEKTIONEN

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 70

Die Organisation hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, wie sie im Artikel 71—82 vorgesehen sind.

Zweck von Inspektionen

Artikel 71

Die Organisation kann ad hoc-Inspektionen durchführen, um:

- (a) die Angaben nachzuprüfen, die im Erstbericht über das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegende Kernmaterial enthalten sind;
- (b) Veränderungen in der Sachlage, die seit dem Zeitpunkt des Berichts eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen und
- (c) gemäß Artikel 93 und 96 die Menge und Zusammensetzung von Kernmaterial vor seiner Überführung aus der oder bei seiner Überführung in die DDR festzustellen und wenn möglich nachzuprüfen.

Artikel 72

Die Organisation kann Routineinspektionen durchführen, um:

- (a) nachzuprüfen, daß die Berichte mit den Unterlagen übereinstimmen;
- (b) den Standort, die Identität, Menge und Zusammensetzung des gesamten Kernmaterials, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, nachzuprüfen und
- (c) Informationen über die möglichen Ursachen für nachweismäßig nicht erfaßtes Material, Mengendifferenzen zwischen Versender und Empfänger sowie Unklarheiten im Buchbestand nachzuprüfen.

Artikel 73

Vorbehaltlich der im Artikel 77 niedergelegten Verfahren kann die Organisation Sonderinspektionen durchführen:

- (a) um die in Sonderberichten enthaltenen Informationen nachzuprüfen oder
- (b) wenn die Organisation der Meinung ist, daß die von der Regierung der DDR zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der von der Regierung der DDR gegebenen Erläuterungen, und die aus Routineinspektionen gewonnenen Informationen nicht ausreichen, damit die Organisation ihre Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen erfüllen kann.

Eine Inspektion gilt als Sonderinspektion, wenn sie entweder zusätzlich zu dem im Artikel 78—82 vorgesehenen Routineinspektionsaufwand erfolgt oder über das im Artikel 76 für ad hoc- und Routineinspektionen festgelegte Ausmaß hinaus Zugang zu Informationen oder Orten mit sich bringt oder wenn beides der Fall ist.